

Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in Castrop-Rauxel ab dem 01.01.2026 vom 15.12.2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Einheitlicher Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Castrop-Rauxel einen einheitlichen Hebesatz für Wohn- und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) fest.

§ 2
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Castrop-Rauxel erhebt Grundsteuer mit folgenden Vomhundertsätzen (v. H.) des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteiles (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Fortwirtschaft – Grundsteuer A

600 v. H.

2. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke), sowie die unbebauten Grundstücke im Sinne des § 247 Bewertungsgesetz und die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) – Grundsteuer B

870 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer in Castrop-Rauxel“ ab dem 01.01.2025 vom 16.12.2024 außer Kraft

Castrop-Rauxel, den 15. Dezember 2025

R. Kr a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. Dezember 2025

R. Kr a v a n j a
Bürgermeister

Satzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB der Stadt Castrop-Rauxel vom 11.12.2025

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f sowie § 75a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Castrop-Rauxel als Auftraggeberin, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.
- (2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden
- (3) Diese Satzung gilt nicht
 - a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Stadt Castrop-Rauxel sowie
 - b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes mit Ausnahme des § 2 Abs. 5.

§ 2

Anwendung von Vergaberegeln

- (1) Die Auftraggeberin vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder besiegelt wird.
Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.
Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 1 und 2 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (Abschnitt 1) in der jeweils geltenden Fassung (VOB/A) mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 VOB/A,
- b) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung (VOB/B) und
- c) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung (VOB/C).

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 22 UVgO und § 47 UVgO angewendet werden. Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll zudem die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Verfahren in Anwendung der VgV erfolgen.

- (4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind
 - a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Auftraggeberin allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
 - b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
 - c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX,
 - d) die Anwendungsfälle der §§ 107 bis 109, 116 bis 117 und 145 GWB,
 - e) Inhouse-Vergaben und
 - f) die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 120 Abs. 4 GWB.

Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

- (5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber und Bewilligungsbehörden.

§ 3
Grundsätze der Vergabe

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel verpflichtet sich, die öffentliche Beschaffung an den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gemäß der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien des Fairen Handels auszurichten. Grundlage ist die „Faire Charta Metropole Ruhr 2030“.
- (3) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (4) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teilbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (5) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dazu soll unabhängig vom Auftragswert ein Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.
- (6) Die Auftraggeberin kann das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren und Direktaufträgen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen sind. Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der in diesen Werkstätten oder Unternehmen Beschäftigten Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Personen sind.

§ 4
Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmen und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.
- (3) Die Dokumentation soll digital erfolgen. Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

§ 5
Arten der Vergabe und Direktauftrag

- (1) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden.
 - a) Für Bauleistungen stehen die in § 3 VOB/A genannten Verfahren unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 3a VOB/A zur Verfügung. Abweichend von § 3a Abs. 2 Nr. 1; Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VOB/A gilt hier der Schwellenwert nach § 106 GWB als zulässiger Höchstbetrag.
 - b) Für Liefer- und Dienstleistungen stehen die in § 8 Abs. 1 UVgO genannten Verfahren zur Verfügung. Abweichend von § 14 UVgO gilt hier der Schwellenwert nach § 106 GWB als zulässiger Höchstbetrag. Zusätzlich kann im Einzelfall ein Verfahren nach (§ 14) der VgV gewählt werden.
- (2) Neben einem Vergabeverfahren steht der Direktauftrag bis zum Schwellenwert gem. § 106 GWB zur Verfügung. Mit Ausnahme von freiberuflichen Leistungen soll ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer der Auftrag in einem Verfahren nach Absatz 1 vergeben werden.
- (3) Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll in der Regel ein Preisvergleich von zumindest drei potentiellen Auftragnehmern erfolgen. Ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer sollen in beschränkten Verfahren zumindest 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert

werden. Bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei Bau- und Dienstleistungen sowie bis zu 500 Euro bei Lieferleistungen kann der Verzicht auf einen Preisvergleich pauschal unter anderem damit begründet werden, dass die Verwaltungsaufwendungen der Angebotseinholung eine potentielle Kaufpreiseinsparung übersteigen. Bei darüberhinausgehenden Beträgen ist der Verzicht auf einen Preisvergleich nur in besonders begründeten und hinreichend zu dokumentierenden Ausnahmefällen möglich.

§ 6

Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor

§ 7

Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann die Auftraggeberin im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative

Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen. § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 UVgO finden für alle Auftragsarten entsprechend Anwendung.

- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8

Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 1 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform.
- (2) Abweichend von § 38 UVgO oder § 13 VOB/A ist eine Kommunikation per E-Mail möglich. Ab einer Wertgrenze in Höhe von 25.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) soll die Kommunikation bis zur Angebotsöffnung über eine Vergabeplattform erfolgen, sofern der Bieterkreis mehr als 2 Unternehmen umfasst.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss die Auftraggeberin die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Die Auftraggeberin unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleichermaßen gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens. Die Auftraggeberin unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.
- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter der Auftraggeberin oder eines im Namen der Auftraggeberin handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9

Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10

Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11

Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.

- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht wesentlich ändert. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert und der Gesamtcharakter der Änderungen maßgeblich.

§ 12

Angebote

- (1) Die Auftraggeberin kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Mit Ausnahme von Verfahren nach § 5 Abs. 2 soll bei der Öffnung eine Niederschrift in Textform gefertigt werden, in der die beiden Vertreter der Auftraggeberin zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
 - a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Die öffentliche Auftraggeberin kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13
Fristen

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14
Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen. Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.
- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Auftraggeberin kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Die Auftraggeberin kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbietern gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezeichnen oder bewirken, sind verboten.

§ 15
Inkrafttreten, Evaluation und Regelungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.
- (3) Eine Evaluierung der Regelungen dieser Satzung erfolgt im Laufe des Jahres 2026 unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen zu Auswirkungen und Praktikabilität in entsprechenden Auftragsvergabeprozessen. Dabei soll insbesondere

evaluiert werden, ob unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen des § 75 a GO NRW weitergehende Flexibilisierungen der Vergabeprozesse unter Beibehaltung einer hohen Rechtsicherheit und Verfahrens- und Prozesstransparenz möglich sind.

- (4) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Evaluierung und möglichen Folgeregelung am 31.12.2026 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 18. Dezember 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mengel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 18. Dezember 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 424 des Beschäftigten Carino Ellerbrock, ausgestellt am 03.11.2020 von der Stadt Castrop-Rauxel, ist in Verlust geraten und wird hiermit ungültig erklärt.

Castrop-Rauxel, den 4. Dezember 2025

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes

Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Recklinghausen und der Städte Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen und Waltrop wurde geändert und im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster veröffentlicht.

Die Stadt Castrop-Rauxel weist hiermit auf die Veröffentlichung der geänderten Satzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 38 vom 19. September 2025, hin.

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
- Der Bürgermeister -

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressedienst@castrop-rauxel.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
13.01.2026

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.